

Minderjährige im Fitness-Studio



Stephan Kuvén
bietet für Mitglieder des
DSSV donnerstags zwi-
schen 14 und 17 Uhr eine
Telefon-Sprechstunde an.

www.kuven.de

Von Stephan Kuvén

Immer wieder kommt es zu Fragen und zuweilen auch zu Missverständnissen, wenn Minderjährige, das heißt, Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Studio trainieren sollen. Auf welche Punkte kommt es aus juristischer Sicht an, was gilt es zu beachten?

Wer ist Vertragspartner?

Die Prüfung beginnt oft zunächst mit der banalen Frage, wer im konkreten Fall überhaupt Vertragspartner geworden ist. Denkbar sind hier mehrere vertragliche Gestaltungen. Der sicherlich eleganteste Fall ist der, in welchem ein Elternteil den Vertrag schließt, bei dem Minderjährige als Nutzer des Vertrages eingetragen werden und dennoch nur der Vertragspartner, also der gesetzliche Vertreter der einzig Verpflichtete bleibt. Hier ist auch im Fall der Vertragsstörung die Sache einfach, denn der Schuldner ist klar definiert.

Wird der Vertrag hingegen mit der/dem Minderjährigen selbst geschlossen – rechtliche Wirksamkeit einmal vorausgesetzt – haftet auch allein der Vertragspartner, also das minderjährige

Mitglied. Dies heißt dann auch, dass ausgefallene Beiträge allein gegen den Minderjährigen geltend gemacht werden können, denn der oft zitierte Spruch „Eltern haften für ihre Kinder“ gilt im vorliegenden Fall nicht.

In der Praxis erleben wir daneben noch zahlreiche andere Formen von Verträgen. Es werden bisweilen Verträge geschlossen, in welchen oben der Minderjährige eingetragen ist, unten aber Mutter, Vater oder beide unterschreiben. Hier ist im Einzelfall durch juristische Auslegung zu ermitteln, was konkret gewollt ist und mit wem ein Vertrag geschlossen wurde. Oft kommen wir hier zu dem Ergebnis, dass überhaupt kein Vertrag wirksam zustande gekommen ist, daher geht die Empfehlung stets in Richtung einer der beiden o.g. Formen.

Ist der Vertrag wirksam?

Bei Verträgen mit Minderjährigen ist deren beschränkte Geschäftsfähigkeit zu beachten. Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zum Vertragsschluss der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, in der Regel also der Mutter oder des Vaters, sofern der Vertrag

nicht lediglich vorteilhaft ist. Schon die Verpflichtung zur Beitragszahlung reicht hier aus, um den alleinigen Vorteil nicht anzunehmen. Wird der Vertrag ohne diese Einwilligung geschlossen, bleibt der Vertrag schwebend unwirksam, weil er nach § 108 BGB von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters weiterhin abhängt.

In der Praxis können solche Verträge zwar eine Weile gelebt werden, sind aber jederzeit zu beenden, weil allein die Information der Eltern über die nicht erteilte Genehmigung eine Auflösung des Vertrages bewirkt. Hierbei handelt es sich insbesondere auch nicht um eine Kündigung oder einen Rücktritt o.ä., sondern der Vertrag gilt als von Anfang an nicht wirksam geschlossen.

Eine Besonderheit ist die Frage, ob die Zustimmung eines Elternteils ausreicht oder ob beide zwingend unterschreiben und zustimmen müssen. Mit dieser Frage hatte sich vor einigen Jahren u. a. das Amtsgericht Nürtingen zu befassen und hat geurteilt, dass zum wirksamen Vertragsschluss zwingend beide Elternteile zu unterschrei-

ben und zuzustimmen haben, weil nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass die Zustimmung des nicht unterschreibenden Elternteiles auch vorliegt, die elterliche Sorge jedoch grundsätzlich von beiden Elternteilen ausgeübt wird. In ähnlicher Form entscheiden Gerichte auch heute. Anders liegt der Fall selbstverständlich dann, wenn das alleinige Sorgerecht auf ein Elternteil übertragen worden ist, aber der Studiobetreiber hat zumeist hiervon keine gesicherte Kenntnis. Im Streitfall liegt zudem die Beweislast für die konkludente Zustimmung des nicht unterzeichnenden Elternteils beim Studiobetreiber – ein Beweis, der kaum zu führen sein wird.

Als Praxistipp folgt hieraus, dass idealerweise der Vertrag direkt mit einem Elternteil geschlossen wird, anderenfalls aber wenigstens beide Elternteile zustimmen. Im wirklichen Leben gibt es natürlich zahlreiche Verträge, in welchen nur eine oder gar keine Zustimmung vorliegt und auch diese Verträge bereiten oft keinerlei Probleme. Juristisch genau betrachtet sind sie aber eben oft kleine Zeitbomben.

Ein Klassiker sind auch die heimlich durch Minderjährige geschlossenen Verträge. Auch hier gelten o.g. Regeln, auch wenn der Minderjährige deutlich älter aussah und sich kein Hinweis darauf ergab, dass das Mitglied noch keine 18 Jahre alt war. Ein sorgfältiger und ohnehin in jedem Fall obligatorischer Blick in den Ausweis sollte diesen Irrtum jedoch vermeiden können.

Gibt es besondere Sorgfaltspflichten?

Minderjährige sind in der Regel im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung. Hier sind längst nicht alle Formen und Arten von Belastungen angezeigt und ratsam. Der Studiobetreiber ist in den allermeisten Fällen kein Arzt und wird daher kaum einschätzen können, was dem jungen Menschen zugemutet werden kann und was nicht. Hier empfiehlt sich die Zustimmung des Hausarztes oder eines Sportarztes, gerade auch dann, wenn gerätgestütztes Krafttraining ein wesentlicher Bestandteil sein soll. Hier neigt auch gerade der Minderjährige erfahrungsgemäß zu einer Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit und damit zu einer Überlastung.

In jedem Fall ist vor Trainingsbeginn mit einem Minderjährigen sicherzustellen, dass eine umfassende Einweisung in alle betreffenden Geräte erfolgt ist und diese Einweisung auch dokumentiert und in der Mitgliedsakte hinterlegt ist. Ist später über eine belastungsbedingte Verletzung zu entscheiden, wird der Studiobetreiber die Einhaltung der eigenen Sorgfaltspflichten mit dieser Einweisung in die Geräte nachweisen können und müssen.

Generell empfehlen wir auch, eine Altersuntergrenze für unbeaufsichtigtes Training im Studio zu setzen und zu halten. Bewährt hat sich hier aus unserer Sicht die Altersgrenze von 14 Jahren. Dies finden wir auch in gängigen AGB wieder.

Ein trainingsberechtigter Minderjähriger ist nicht intensiver zu beaufsichtigen als andere Mitglieder. Es wird keine Aufsichtspflicht von den Eltern „übernommen“ und auch die Einschätzung der Einsichtsfähigkeit (Stichwort: Haftung) sollte vorgenommen worden sein. Ob daher ein Trainer auf der Trainingsfläche sein muss, hängt von der Art des Trainings ab und ob es sich grundsätzlich zum Alleintraining eignet.

Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Eltern, daher sind die angeratenen Zustimmungen auch aus diesem Aspekt sinnvoll (neben dem Punkt der wirksamen Verträge).

Wer haftet für Schäden?

Richtet das minderjährige Mitglied im Studio einen Schaden an, richtet sich die Haftung nicht nach o.g. Regeln

der Geschäftsfähigkeit, sondern nach den Haftungsmaßstäben aus dem bürgerlichen Recht. Vereinfacht zusammengefasst bedeutet dies, dass das Mitglied bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr überhaupt nicht haftet, vom siebenten bis zum achtzehnten Lebensjahr haftet das Mitglied, wenn es die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt und danach besteht volle Haftung für zugefügte Schäden.

Für den hier besprochenen Minderjährigen richtet sich die Haftung also nach der Einsichtsfähigkeit, welche umso eher anzunehmen ist, je dichter das Alter an der Vollhaftung eines Achtzehnjährigen liegt.

Der Schlüssel ist für den Studiobetreiber hier der gesunde Menschenverstand. Er muss einschätzen, ob das Mitglied die Besonnenheit und Ein- oder Weitsicht für ein vernünftiges Training besitzt. Aufzuräumen ist hier abermals mit dem Rechtsirrtum „Eltern haften für ihre Kinder“, denn das gilt nämlich nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, was für die vorliegend behandelten Fragen selten eine Rolle spielen dürfte.

Eine ganz andere Frage ist es hingegen, wie ein bestehender Schadenersatzanspruch gegen den Minderjährigen durchgesetzt wird, handelt es sich doch hier zumeist um junge Menschen ohne ernsthaftes Einkommen oder nennenswert eigenes Vermögen. Dennoch besteht der Anspruch nur gegen das verantwortliche Mitglied und unterliegt der gesetzlichen Verjährung des § 199 BGB.

Anzeige

for me do ... für gesunde Umsätze!
PRODUKTE | KONZEPTE | SCHULUNGEN
Galileo Vibrationssystem
www.formedo.de